

## **Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebs gewerblicher Art „Nutzungsüber- lassung Pflegeheimimmobilien“ des Landkreises Verden**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 06.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Bei der Nutzungsüberlassung der Immobilien für den Betrieb der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Verden durch die Aller-Weser-Care gGmbH handelt es sich aus steuerlicher Sicht um Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend auch „**BgA**“).

Um die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO) herzustellen, ist in einer Satzung zu regeln, dass der BgA ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient.

### § 1

#### Rechtsform, Name

Der BgA mit den Betriebsstätten „Haus am Hesterberg“ in Dörverden und „Haus in der Bürgerei“ in Thedinghausen wird nach Maßgabe dieser Satzung als Hoheitsvermögen mit der Bezeichnung

“Nutzungsüberlassung Pflegeheimimmobilien“

geführt.

### § 2

#### Gegenstand und mildtätiger Zweck

Zweck des BgA ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO genannten Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das planmäßige Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit der Aller-Weser-Care gGmbH, indem dieser insbesondere für den Betrieb ihrer Pflegeeinrichtungen verwendete Immobilien zur Nutzung überlassen werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder anderweitige geldwerte Vorteile begünstigt werden.
3. Der Landkreis Verden als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. In seiner Eigenschaft als Träger des BgA erhält er bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Darüber hinaus fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landkreis Verden, der es insoweit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der Ausgliederung des Pflegeheimbetriebs auf die Aller-Weser-Care gGmbH in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung für den Betrieb der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Verden vom 20.04.2012 außer Kraft.

Verden (Aller), den 01.10.2024

Landkreis Verden  
Der Landrat